

Förderprogramm für Sport und Entwicklungszusammenarbeit

gemäß § 14 Abs 1 Z 7 iVm § 5 Abs 4 BSFG 2017

Wien, 22. Februar 2024

1 Präambel

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll der Sport seiner Rolle als Ermöglicher positiver gesellschaftlicher Entwicklungen auf internationaler Ebene nachkommen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 25. September 2015 die Resolution „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ verabschiedet. Diese enthält 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“).¹ Mit den 17 Zielen gehen 169 zugehörige Zielvorgaben einher.

Unter dem Titel „Die neue Agenda“ wird unter Punkt 37 die wichtige Rolle des Sports bei der Umsetzung nachhaltiger Entwicklung hervorgehoben: „Wir anerkennen den zunehmenden Beitrag des Sports zur Verwirklichung von Entwicklung und Frieden, indem er Toleranz und Respekt fördert, zur Stärkung der Frauen, der jungen Menschen, des Einzelnen und der Gemeinschaft und zu den Zielen der Gesundheit, der Bildung und der sozialen Inklusion.“

2 Ziel und Zweck der Förderung

Mit der Förderung von Projekten im Bereich Sport und Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2024 soll die Umsetzung neuer beispielhafter Leitprojekte unterstützt werden, die Sport als Mittel der Entwicklungszusammenarbeit einsetzen und zur Umsetzung eines der untenstehenden Ziele beitragen. In diesem Zusammenhang liegen folgende der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung im Fokus des Förderprogramms 2024, wovon zumindest eines den Schwerpunkt des Projektes darstellen muss:

- Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
- Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern
- Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen
- Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
- Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern
- Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten
- Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

¹ <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

- Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
- Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
- Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

Förderungen können grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt werden, wenn diese zur Umsetzung zumindest eines der obengenannten Ziele beitragen, zur Förderung des Sports beitragen und Sport als Mittel der Entwicklungszusammenarbeit einsetzen.

Es wird besonders gewünscht, dass Bundes-Sportfachverbände als Brückenbauer agieren und sich vermehrt Entwicklungsprojekten annehmen bzw. eingebunden werden.

Für die Förderung im Bereich Sport und Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2024 sind prioritär Projekte in Ländern vorgesehen, welche laut der Austrian Development Agency² zu den ärmsten afrikanischen Entwicklungsländern gehören.

3 Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundessportförderung gemäß § 14 Abs 1 Z 7 iVm Abs 3 iVm § 5 Abs 4 BSFG 2017, BGBl I Nr. 100/2017 idgF.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Förderprogrammes sind das BSFG 2017 und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem § 24 BSFG 2017 vom Dezember 2018 (Förderrichtlinien), soweit sie inhaltlich auf dieses Förderprogramm anwendbar sind sowie die „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

4 Antragsberechtigte

Anträge auf Förderungen können durch gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport gem. § 3 Z 3 BSFG 2017, Sportorganisationen gesamtösterreichischer Bedeutung im Breitensport gem. § 3 Z 9 BSFG 2017, Sportorganisationen gesamtösterreichischer Bedeutung im Leistungssport gem. § 3 Z 10 BSFG 2017 und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Österreich, die über einschlägige internationale Erfahrung in der Umsetzung von Projekten im Bereich Sport und

² [Länder - Austrian Development Agency \(entwicklung.at\)](https://www.entwicklung.at/)

Entwicklungszusammenarbeit verfügen, beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport eingebracht werden.

Dies sofern für Projekte und Maßnahmen bestimmter Förderempfänger:innen hinsichtlich der Zweckwidmung nicht bereits im BSVG 2017 entsprechende Fördermittel vorgesehen sind (Ausschließung von Doppel- und Querverförderungen). Der:Die Antragsteller:in hat zudem jene Fördermittel anzugeben, die er:sie für das gegenständliche Vorhaben innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung von Gebietskörperschaften sowie der Europäischen Union erhalten hat.

Es darf zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie des Vertragsabschlusses kein Insolvenzverfahren gem. § 1 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung-IO), RGBl. Nr. 337/1914 idGF des Fördernehmers/der Fördernehmerin eröffnet sein.

Über den:die Fördernehmer:in selbst dürfen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbußen nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 igF, aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.

5 Gegenstand und Ausmaß der Förderung

Gegenstand der Förderung ist prioritär ein Zuschuss für Projekte in jenen Ländern, welche laut der Austrian Development Agency zu den ärmsten afrikanischen Entwicklungsländern gehören und die Verwirklichung eines der unter Punkt 2 („Ziel und Zweck der Förderung“) genannten Ziele der „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ anstreben. Weiters müssen die Projekte zur Förderung des Sports beitragen sowie Sport als Mittel der Entwicklungszusammenarbeit einsetzen.

Es sind jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit dem Fördervorhaben in Zusammenhang stehen und soweit diese zur Erreichung der Förderziele unbedingt erforderlich sind. In Österreich anfallende Personal-, Sach-, Miet- und Reisekosten werden nicht gefördert.

Die Errichtung/Sanierung von Infrastruktur ist nur als Teil eines Gesamtprojektes mit sportlichen Aktivitäten anzusehen und nur dann förderbar. Sofern bei Projekten die Errichtung/Sanierung von Infrastruktur gefördert wird, muss eine nachhaltige Umsetzung bzw. Weiterführung durch den:die Fördernehmer:in nach Projektabschluss auch ohne Bundessportfördermittel sichergestellt werden.

6 Art der Förderung

Der finanzielle Gesamtrahmen dieses Förderprogrammes beträgt maximal EUR 200.000,-. Die beantragte Fördersumme pro Projekt darf € 50.000,- nicht überschreiten.

Es handelt sich um eine Förderart im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 BStG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art). Sie wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag) zwischen dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport und dem:der Fördernehmer:in gewährt.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und erfolgt diese insbesondere nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

7 Projektdauer

Die Umsetzung von Sportprojekten und Maßnahmen hat binnen drei Jahren ab dem im Fördervertrag festgelegten Zeitpunkt des Projektbeginns zu erfolgen (mit anderen Worten: die gesamte Projektdauer beträgt maximal drei Jahre). Eine nachhaltige Umsetzung bzw. Weiterführung von geförderten Projekten und Maßnahmen soll durch den:die Fördernehmer:in nach Projektabschluss auch ohne Bundessportfördermittel angestrebt und in der Projektbeschreibung dargestellt werden.

8 Förderperiode

Anträge für das Jahr 2024 können bis 21.05.2024 beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport eingebracht werden. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, welche in diesem Zeitraum eingebracht wurden. Das Projekt kann frühestens mit 1. Oktober 2024 beginnen. Der Projektstart sollte bis zum 31.12.2024 möglich sein.

Der Abschluss rückwirkender Verträge ist nicht vorgesehen.

9 Antragstellung

Für jedes Vorhaben ist mittels Formular ein gesonderter Förderantrag beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Sektion Sport, Abteilung II/1, zu stellen. Das Formular für den Förderantrag ist abrufbar unter: [Förderantrag](#)

Das Formular ist vollständig ausgefüllt von dem:der Antragsteller:in, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen laut Vereinsregisterauszug, zu unterfertigen und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Sektion Sport, Abteilung II/1 per E-Mail an

sportstrategie@bmkoes.gv.at zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des:der Unterfertigen anzuführen. Mit der Unterschrift bestätigt der:die Antragsteller:in, dass er:sie sämtliche im Formular angeführten Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat.

Dem Formular sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- eine ausführliche, detaillierte Beschreibung des zu fördernden Projekts und die Beschreibung der dadurch zu erreichenden Ziele sowie SDGs,
- ein detaillierter Projektablaufzeitplan sowie die Methoden der Zielerreichung und Kriterien zur Evaluierung des Vorhabens,
- ein detaillierter, aufgegliederter Budgetplan sowie eine Aufgliederung sämtlicher Kosten und deren Finanzierung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils,
- ein aktueller Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszüge und
- Angaben über die vertretungsbefugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe.

Der:Die Antragsteller:in wird nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport schriftlich verständigt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht gemäß § 18 Abs. 5 BSVG 2017 nicht.

Bei positiver Förderungsbeurteilung wird zwischen dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport und dem:der Antragsteller:in ein Fördervertrag abgeschlossen. Der Fördervertrag enthält insbesondere folgende Angaben:

- Bezeichnung und Angaben zum:zur Antragsteller:in,
- Datum des unterzeichneten Antrages als Grundlage der Bundes-Sportförderung,
- Förderzweck,
- Fördersumme,
- Termin und Art des Nachweises der Durchführung des geförderten Vorhabens (z.B. Berichte über die Umsetzung und die Zielerreichung, Broschüren, Ton-, Foto-, bzw. Videodokumentation, etc.),
- Termin und Art des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel (Finanznachweise wie z.B. Belege, Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, etc.),
- bei Projekten, die aufgrund der zu erreichenden Zielvorgabe zu evaluieren sind, wird anlässlich der Fördergewährung eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen,
- bei mehrjährigen Fördervorhaben sind Zwischenberichte zur Zielerreichung zu vereinbaren,
- zur Nachvollziehbarkeit der Erfüllung der Projektziele wird die Abgabe eines Endberichts in deutscher Sprache vereinbart,
- Art des Nachweises bezüglich der Platzierung des Logos des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport,

- diverse Bestimmungen bzw. einzelvertragliche Ergänzungen, welche die Förderbedingungen in Bezug auf den durch den Fördernehmer gestellten Antrag ergänzen oder abändern.

Änderungen oder Ergänzungen von Fördervereinbarungen unterliegen der Schriftlichkeit.

Die Auszahlung der gewährten Fördersumme erfolgt nach Zweckmäßigkeit und nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Möglichkeiten. Bis Ende des Projektzeitraumes werden ungefähr 10% der Förderung einbehalten.

Unrichtige oder unvollständige Antragsangaben sowie zweckwidrige Fördermittelverwendung können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

10 Entscheidung über die Förderung

Nach Einlangen der Förderanträge werden diese zunächst hinsichtlich der Erfüllung der im Förderprogramm genannten Fördervoraussetzungen geprüft (formale Prüfung). Überschreiten die dann noch verbliebenen Förderanträge insgesamt den Gesamtrahmen des Förderprogrammes (EUR 200.000,-), so werden die Anträge vom BMKÖS nach den untenstehenden Kriterien beurteilt und gereiht. Es werden jene Projekte bis zur Ausschöpfung des Gesamtrahmens gefördert, die die besten Beurteilungen erhalten haben.

Jeder Förderantrag wird inhaltlich hinsichtlich der Gesamtqualität des Projekts einzelfallbezogen beurteilt und insbesondere hinsichtlich Förderbarkeit, Förderungswürdigkeit, Umsetzbarkeit des Vorhabens sowie Zweckmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft.

Folgende finanzielle Kriterien finden bei der Beurteilung der eingereichten Anträge Berücksichtigung:

- Das Fördervorhaben kann auch nach Beendigung ohne Bundesmittel fortgeführt werden.
- In das Fördervorhaben werden Eigenmittel des:der Antragsteller:in eingebracht.
- In das Fördervorhaben werden finanzielle Mittel Dritter eingebracht.

Bei positiver Förderungsbeurteilung wird zwischen dem BMKÖS und dem:der Antragsteller:in ein Fördervertrag abgeschlossen.

11 Allgemeine Förderbedingungen

Im Fördervertrag hat der:die Fördernehmer:in insbesondere folgende allgemeine Verpflichtungen zu übernehmen:

- redliche und ernsthafte Verfolgung der angeführten Ziele des Projektes sowie Einhaltung des Fördervertrages;
- Dokumentation aller projektspezifischen Aktivitäten und Entscheidungen; bis zu dem in dem Fördervertrag angeführten Termin ist die Durchführung des geförderten Vorhabens während des geförderten Zeitraumes schriftlich durch Zwischen- und Endberichte jeweils in deutscher Sprache sowie zahlenmäßige Nachweise darzulegen; der zahlenmäßige Nachweis mittels Originalbelegen ist unter Angabe der Geschäftszahl des Fördervertrages zu übermitteln; fremdsprachige Belege müssen durch den:die Fördernehmer:in auf Deutsch übersetzt werden; bei Zustimmung des Fördergebers oder der Abrechnungsabteilung kann bei der Sprache Englisch von einer Übersetzung Abstand genommen werden;
- für Vorhaben, die einer Evaluierung zu unterziehen sind, müssen die im Fördervertrag angeforderten Unterlagen bis zu dem im Fördervertrag angeführten Termin vorgelegt werden;
- jede vorzulegende Abrechnung ist entsprechend des eingereichten Budgetplans zu gliedern; die einzelnen Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gemäß Budgetplan zuzuordnen; für die Abrechnung ist das online zur Verfügung gestellte Formular für die Belegsauflistung Sport und Entwicklungszusammenarbeit (abrufbar unter: [Anträge und Formulare \(bmkoes.gv.at\)](http://Anträge_und_Formulare_(bmkoes.gv.at))) zu verwenden und zu übermitteln; der abzurechnende Betrag darf die Höhe der genehmigten Mittel nicht übersteigen;
- für die Abrechnung sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte, etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse des Letztempfängers, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind; die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z.B. "Betrag erhalten am ..." mit Ortsangabe, oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug) sind im Original zusätzlich zu allfälligen Telebankinglisten beizulegen; in der Belegsauflistung ist der Wechselkurs zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt anzugeben und der jeweilige Betrag in Euro anzuführen;
- ist ein:e Fördernehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt, werden für die Abrechnung der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind auf den Belegen auszuweisen;
- bei der Abrechnung von Reisegebühren, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben erforderlich wurden, werden Kosten nur bis zu der Höhe akzeptiert, die bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel unter Bedachtnahme der kostengünstigsten Variante anfallen;
- verringern sich die Gesamtkosten des Fördergegenstandes bzw. der Bedarf an genannten Fördermitteln, so reduzieren sich die Beiträge des Fördergebers entsprechend der prozentuellen Beteiligung an den Gesamtkosten aliquot;
- unmittelbare Verständigung des Fördergebers, wenn weitere Förderungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich EU-Fördermitteln, für das gegenständliche Projekt beantragt oder genehmigt wurden sowie Übermittlung einer Gesamtkostenauflistung, aus welcher alle zusätzlichen Einnahmen (insbesondere Förderungen,

finanzielle Zuwendungen jeglicher Art, etc.) ersichtlich sind, um Doppel- und Querförderungen zu vermeiden;

- während bzw. innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung sind mittelbar bzw. unmittelbar erzielte Gewinne (Überschüsse) dem Fördergeber unverzüglich anzuzeigen, sofern eine Leistung überwiegend aus Bundesmitteln gefördert wird und sofern dies mit dem Förderzweck vereinbar ist und hinsichtlich der Leistung wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint;
- gleichzeitig mit der Vorlage der Abrechnung ist eine Dokumentation aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Platzierung des Logos des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport zu übermitteln;
- Möglichkeit der Kontrolle der Betreuungsleistungen durch den Fördergeber: die Kontrolle kann durch jederzeitige Einsicht in die Buchführung und Projektunterlagen, durch Anforderung von Zwischenberichten oder durch die Vornahme eines Vor-Ort-Augenscheins bei dem:der Fördernehmer:in erfolgen; der/die Fördernehmer:in hat die jederzeitige Anforderung zur Übermittlung von Kopien, Anfertigung von Kopien vor Ort sowie im Zuge eines Vor-Ort-Augenscheins die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen zu dulden und diese Verpflichtung auf alle im Rahmen des Förderprojekts beteiligten Personen und Unternehmen schriftlich zu erstrecken. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, hält der:die Fördernehmer:in den Fördergeber schad- und klaglos;
- Zusammenarbeit mit dem Fördergeber zwecks Evaluierung, Weiterentwicklung, Nutzung von Synergien;
- sofortige Kontaktaufnahme mit dem Fördergeber bei unerwarteten Zwischenfällen oder wesentlichen Änderungen in der Struktur oder im Projektverlauf, die den Fortgang des Projektes in seiner ursprünglichen Konzeption beeinträchtigen;
- Einhaltung sämtlicher mit der Ausführung des Projekts verbundener gesetzlicher Bestimmungen, der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG idgF (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) und des Datenschutzgesetzes BGBl. I Nr. 165/1999 idgF;
- Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden. Der:die Fördernehmer:in hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis walten zu lassen.

12 Rückerstattungspflichten des Fördernehmers

Verwirklicht der:die Fördernehmer:in einen der Rückforderungstatbestände der Förderrichtlinien oder der ARR 2014, hat er:sie die Förderung – unbeschadet der Geltendmachung zusätzlicher Ansprüche – über Aufforderung des Fördergebers unverzüglich zurückzuerstatten und es erlischt sein:ihr Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen.

Werden Berichte nicht oder verspätet vorgelegt oder nach durchgeführter Prüfung durch den Fördergeber als unzureichend erachtet, weil die Nachvollziehbarkeit der bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt vorgegebenen Ziele nicht erbracht worden ist, ist der bereits ausbezahlte Förderbetrag über Aufforderung des Fördergebers unverzüglich zurückzuerstatten, sofern der Behebung der angeführten Berichtsmängel nach einmaliger Nachfristsetzung des Fördergebers nicht entsprochen wird.

Ausbezahlte Fördermittel, die nicht termingerecht oder nicht zweckgewidmet zur Abrechnung gelangen, sind zurückzuzahlen.

Rückzahlungsbeträge können zum Tag der Fälligkeitstellung des Rückforderungsanspruches mit 4 % pro Jahr verzinst werden.

13 Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass das BMKÖS die Verarbeitung der im Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderverträge und der Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die Erfüllung der Förderverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden vom BMKÖS für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl. Nr. 1948/144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. Nr. 139/2009, idgF i.V.m. der Vorhabensverordnung BGBl. II Nr. 22/2013 idgF) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Fördernehmer:innen haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMKÖS berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm:ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Sektion II – Abteilung 1

Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

sportstrategie@bmkoes.gv.at

bmkoes.gv.at